

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Petra Bläss und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995

— Drucksachen 13/50 Anlage, 13/414, 13/511, 13/527, 13/528, 13/966, 13/529 —

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 11 12 wird ein Titel „Zuschüsse an gemeinnützige Träger von arbeitsbeschaffenden Maßnahmen nach dem AFG“ eingestellt und mit Mitteln in Höhe von 600 Mio. DM ausgestattet. Die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Mittel in das Folgejahr ist sicherzustellen.

Bonn, den 22. März 1995

Dr. Heidi Knake-Werner

Petra Bläss

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die im Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 vorgesehene Reduzierung der Fördersätze, insbesondere der Bemessungsgrundlage, für arbeitsbeschaffende Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes gefährdet vornehmlich bei Wohlfahrtsverbänden und anderen freien gemeinnützigen Trägern die Durchführung von Maßnahmen, weil sie finanziell nicht in der Lage sind, die geforderte Eigenfinanzierung aufzubringen. Die bereits absehbaren Wirkungen bestehen in der Nichtinanspruchnahme von Fördermitteln bzw. in der Aushöhlung tarifrechtlicher Standards in der Vergütung und Arbeitszeit. Gleichzeitig erbringen die gemeinnützigen Träger vielfältige, bewährte und notwendige soziale Dienstleistungen im weitesten Sinne, die ohne die Förderung nicht erbracht werden könnten. Durch die Bereitstellung eines

ausreichend ausgestatteten Haushaltstitels zur Bezuschussung des Eigenfinanzierungsanteils bei arbeitsbeschaffenden Maßnahmen nach dem AFG trägt die Bundesregierung der Bedeutung dieser sozialen Dienste Rechnung, sichert ihre Aufrechterhaltung und fördert ihren weiteren Ausbau. Die Mittel stehen ausdrücklich auch den Trägern von Sanierungsprojekten in den neuen Bundesländern im Rahmen des § 249 h AFG offen. Die Übertragbarkeit der Mittel ist sicherzustellen, da sich die Inanspruchnahme der Mittel durch die Erstellung von erforderlichen Durchführungsbestimmungen verzögern dürfte.